



Gemeinde Schwarzach b. Nabburg

Az.: 3.21 – 6102.05.007 - 006554

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet PV- Freiflächenanlage Hauser in Dietstätt“ der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg

Die Gemeinde Schwarzach b. Nabburg hat mit Beschluss vom 22.06.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Hauser in Dietstätt“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Hauser in Dietstätt“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld
Viktor-Koch-Straße 4
92521 Schwarzenfeld
Zimmer 206

während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag: 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 bis 17.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Schwarzach bei Nabburg
Schwarzenfeld, 11.08.2026

Ort, Datum



Wilfahrt Michael
1. Bürgermeister

